



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Sepp Dürr**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 05.04.2018

Ökoflächenkataster für den Landkreis Fürstentumbruck

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) hat das Landesamt für Umwelt (LfU) die Aufgabe, ein Verzeichnis ökologisch bedeutsamer Flächen zu führen und laufend fortzuschreiben. Alle Genehmigungs- und Eingriffsbehörden bzw. Gemeinden sind verpflichtet, die Ausgleichs- und Ersatzflächen aus Eingriffsvorhaben an das LfU zu melden. Die Kontrolle der Ausgleichs- und Ersatzflächen liegt für das jeweilige Vorhaben bei der Genehmigungsbehörde, die die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen hat.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden in den letzten fünf Jahren im Landkreis Fürstentumbruck von den als Genehmigungs- oder Eingriffsbehörde zuständigen Gemeinden an das Ökoflächenkataster des LfU gemeldet (bitte auflisten jeweils nach Jahr, Gemeinde und Größe der Ausgleichs- und Ersatzflächen)?
 - 1.2 Sind das alle Fälle, die der Meldepflicht unterliegen?
 - 1.3 Wer kontrolliert, ob die Meldung an das Ökoflächenkataster erfolgt?
 - 2.1 In welchen Fällen in diesem Zeitraum ist die Meldung unterblieben und warum?
 - 2.2 Bis wann wird in diesen Fällen die Meldung erfolgen?
 - 3.1 Wurde bei allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geprüft, ob die Herstellung der Maßnahme erfolgt ist?
 - 3.2 Wenn nein, bis wann wird jeweils die Prüfung vorgenommen werden?
 - 3.3 Wer überprüft, ob die Genehmigungs- und Eingriffsbehörden bzw. Gemeinden die Herstellungskontrolle des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen?
- 4.1 Bis wann wird in den Fällen, in denen die Herstellung unterblieben ist, die Herstellung erfolgen?
 - 4.2 Welche Sanktionsmaßnahmen werden in diesen Fällen von wem ergriffen?
 - 5.1 Wurde in allen Fällen geprüft und kontrolliert, ob die vorgesehenen Maßnahmen zur Entwicklung des definierten Zielzustands führen (Funktionskontrolle bzw. laufende Kontrolle zur Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)?
 - 5.2 Wenn nein, bis wann wird jeweils die Funktionskontrolle erfolgen?
 - 5.3 Wenn nein, warum wurde bisher auf eine Funktionskontrolle verzichtet?
 - 6.1 Wer überprüft, ob die Genehmigungs- und Eingriffsbehörden bzw. Gemeinden ihre Aufgaben im Hinblick auf eine Funktionskontrolle erfüllen?
 - 6.2 Wurde in jedem Fall auch geprüft, ob die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen fach- und auflagentgemäß ausgeführt wurden, wie z. B. die regelmäßige Mahd zu bestimmten Mähzeitpunkten und die Beseitigung des Mähguts?
 - 7.1 Wenn keine Prüfung vorgenommen wurde, was waren dafür die Gründe und wann wird in diesen Fällen eine Prüfung erfolgen?
 - 7.2 Welche Sanktionsmaßnahmen werden in diesen Fällen von wem ergriffen, sowohl im Hinblick auf mögliche Verstöße wegen unterbliebener bzw. nicht fachgerechter Durchführung verpflichtender Maßnahmen als auch auf Verstöße gegen Kontrollpflichten?
 - 8.1 Wurde bei allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, für die die Gemeinde (der Kreis) als Genehmigungs- oder Eingriffsbehörde zuständig ist, eine Prüfung durchgeführt, ob der festgesetzte Zielzustand auf den Maßnahmenflächen erreicht wurde?
 - 8.2 Wenn nein, bis wann soll das erfolgen?
 - 8.3 Welche Konsequenzen werden im Falle einer Zielzustandsverfehlung gezogen?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und für Integration sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 07.05.2018

1.1 Wie viele Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden in den letzten fünf Jahren im Landkreis Fürstentfeldbruck von den als Genehmigungs- oder Eingriffsbehörde zuständigen Gemeinden an das Ökoflächenkataster des LfU gemeldet (bitte auflisten jeweils nach Jahr, Gemeinde und Größe der Ausgleichs- und Ersatzflächen)?

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die in den letzten fünf Jahren von den Gemeinden im Landkreis Fürstentfeldbruck an das Ökoflächenkataster des LfU gemeldet wurden, ergeben sich aus der beigefügten Auswertung des LfU vom 23.04.2018 (aufgelistet jeweils nach Jahr, Gemeinde und Größe der Ausgleichs- und Ersatzflächen).

1.2 Sind das alle Fälle, die der Meldepflicht unterliegen?

Art. 9 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) regelt sämtliche Fälle der Meldeverpflichtung für das Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters.

1.3 Wer kontrolliert, ob die Meldung an das Ökoflächenkataster erfolgt?

Kommt eine kreisangehörige Gemeinde ihrer gesetzlichen Verpflichtung, hier der Meldepflicht, nicht nach, kommen aufsichtliche Maßnahmen (vgl. Art. 108 ff Bayerische Gemeindeordnung – GO) in Betracht. Die Aufsicht wird für kreisangehörige Gemeinden durch das Landratsamt ausgeübt.

2.1 In welchen Fällen in diesem Zeitraum ist die Meldung unterblieben und warum?

Zur Beantwortung der vorliegenden Anfrage liegen die Daten des Ökoflächenkatasters vor. Zur Frage, in welchen Fällen im abgefragten Zeitraum die Meldung unterblieben ist und warum, liegen der Staatsregierung keine Informationen vor und können in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden.

2.2 Bis wann wird in diesen Fällen die Meldung erfolgen?

Siehe Antwort zu Frage 2.1.

3.1 Wurde bei allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geprüft, ob die Herstellung der Maßnahme erfolgt ist?

Die Kontrolle der Ausgleichs- und Ersatzflächen obliegt für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Anwendungsbereich des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gemäß § 17 Abs. 7 der Genehmigungsbehörde für das jeweilige Vorhaben. Sie prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen

Unterhaltungsmaßnahmen und kann hierzu vom Verursacher des Eingriffs auch die Vorlage eines Berichts verlangen. Die Zuständigkeit für eine Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung liegt bei den jeweiligen Gemeinden in eigener Verantwortung, vgl. § 4c Baugesetzbuch (BauGB). Zur Frage, ob bei allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geprüft wurde, ob die Herstellung der Maßnahme erfolgt ist, liegen der Staatsregierung diese Daten nicht vor und können in angemessener Frist auch nicht erhoben werden.

3.2 Wenn nein, bis wann wird jeweils die Prüfung vorgenommen werden?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

3.3 Wer überprüft, ob die Genehmigungs- und Eingriffsbehörden bzw. Gemeinden die Herstellungskontrolle des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen?

Siehe Antwort zu Frage 1.3.

4.1 Bis wann wird in den Fällen, in denen die Herstellung unterblieben ist, die Herstellung erfolgen?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

4.2 Welche Sanktionsmaßnahmen werden in diesen Fällen von wem ergriffen?

Siehe Antwort zu Frage 1.3.

5.1 Wurde in allen Fällen geprüft und kontrolliert, ob die vorgesehenen Maßnahmen zur Entwicklung des definierten Zielzustands führen (Funktionskontrolle bzw. laufende Kontrolle zur Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

5.2 Wenn nein, bis wann wird jeweils die Funktionskontrolle erfolgen?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

5.3 Wenn nein, warum wurde bisher auf eine Funktionskontrolle verzichtet?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

6.1 Wer überprüft, ob die Genehmigungs- und Eingriffsbehörden bzw. Gemeinden ihre Aufgaben im Hinblick auf eine Funktionskontrolle erfüllen?

Siehe Antwort zu Frage 1.3.

6.2 Wurde in jedem Fall auch geprüft, ob die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen fach- und auflagengemäß ausgeführt wurden, wie z. B. die regelmäßige Mahd zu bestimmten Mähzeitpunkten und die Beseitigung des Mähguts?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

7.1 Wenn keine Prüfung vorgenommen wurde, was waren dafür die Gründe und wann wird in diesen Fällen eine Prüfung erfolgen?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

7.2 Welche Sanktionsmaßnahmen werden in diesen Fällen von wem ergriffen, sowohl im Hinblick auf mögliche Verstöße wegen unterbliebener bzw. nicht fachgerechter Durchführung verpflichtender Maßnahmen als auch auf Verstöße gegen Kontrollpflichten?

Gegen den Ausgleichspflichtigen bestehen die allgemeinen Möglichkeiten der Verwaltungsvollstreckung. Zu den Kontrollpflichten siehe Antwort zu Frage 1.3.

8.1 Wurde bei allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, für die die Gemeinde (der Kreis) als Genehmigungs- oder Eingriffsbehörde zuständig ist, eine Prüfung durchgeführt, ob der festgesetzte Zielzustand auf den Maßnahmenflächen erreicht wurde?

Es wird darauf hingewiesen, dass es gemäß Art. 9 BayNatSchG für die Gemeinden und Genehmigungsbe-

hörden keine gesetzliche Verpflichtung gibt, Kontrollen bzw. das Erreichen eines Entwicklungsziels von Ausgleichs- und Ersatzflächen an das Ökoflächenkataster zu melden. Zur Frage, ob bei allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erreichung des Zielzustands geprüft wurde, liegen der Staatsregierung diese Daten nicht vor und können in angemessener Frist auch nicht erhoben werden.

8.2 Wenn nein, bis wann soll das erfolgen?

Siehe Antwort zu Frage 8.1.

8.3 Welche Konsequenzen werden im Falle einer Zielzustandsverfehlung gezogen?

Sofern Entwicklungsziele nicht erreicht werden und dies auf mangelnde Umsetzung von Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid zurückzuführen ist, stehen die allgemeinen Mittel der Verwaltungsvollstreckung zur Verfügung.

Anlage

Anlage zum Schreiben Gz. 63h-U8609.62-2018/4-4

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr

"Ökoflächenkataster für den Landkreis Fürstenfeldbruck"

Tabellarische Übersicht der von den Gemeinden an das Ökoflächenkataster des LfU gemeldeten A/E-Maßnahmen der letzten fünf Jahre

Landkreis	Gemeinde	Fläche (ha)
	Emmering	0,08
	Emmering	0,1
	Emmering	0,126
	Emmering	0,315
	Emmering	0,405
	Emmering	0,441
	Fürstenfeldbruck	0,0266
	Fürstenfeldbruck	0,0448
	Fürstenfeldbruck	0,0462
	Fürstenfeldbruck	0,1039
	Fürstenfeldbruck	0,1422
	Fürstenfeldbruck	0,1651
	Fürstenfeldbruck	0,18
	Fürstenfeldbruck	0,26
	Fürstenfeldbruck	0,2991
	Fürstenfeldbruck	0,3731
	Hattenhofen	0,0267
	Hattenhofen	0,2271
	Hattenhofen	0,4909
	Hattenhofen	0,5634
	Landsberied	0,728
	Mammendorf	0,4134
	Mittelstetten	0,4137
	Moorenweis	0,1008
	Moorenweis	0,119
Gesamt 2013		6,191
	Adelshofen	0,0475
	Adelshofen	0,1339
	Puchheim	0,0287
	Puchheim	0,039
	Puchheim	0,0546
	Puchheim	0,0587
	Puchheim	0,256
	Puchheim	0,77
Gesamt 2014		1,3884
	Emmering	1,3714
	Fürstenfeldbruck	0,068
	Fürstenfeldbruck	0,09
	Fürstenfeldbruck	0,15

Anlage

	Jesenwang	0,1719
	Jesenwang	0,45
	Maisach	0,07
	Maisach	0,12
	Maisach	0,16
	Maisach	0,16
	Maisach	0,198
	Maisach	0,3
	Maisach	0,3073
	Maisach	0,37
	Maisach	0,37
	Maisach	1,1
	Türkenfeld	0,06
Gesamt 2015		5,5166
	Fürstenfeldbruck	0,0074
	Fürstenfeldbruck	0,0123
	Fürstenfeldbruck	0,0145
	Fürstenfeldbruck	0,0411
	Fürstenfeldbruck	0,1005
	Fürstenfeldbruck	0,2652
	Fürstenfeldbruck	0,3012
Gesamt 2016		0,7422
	Alling	0,143
	Alling	0,1526
	Alling	0,34
	Alling	0,482
	Alling	0,815
	Althegnenberg	0,1276
	Egenhofen	0,048
	Egenhofen	0,0523
	Fürstenfeldbruck	0,0015
	Fürstenfeldbruck	0,0185
	Fürstenfeldbruck	0,019
	Fürstenfeldbruck	0,02
	Fürstenfeldbruck	0,0225
	Maisach	0,04
	Maisach	0,05
	Maisach	0,076
	Maisach	0,1
	Maisach	0,17
	Maisach	0,18
	Maisach	0,28
	Maisach	0,32
	Maisach	0,34
	Maisach	0,4369

Anlage

	Maisach	0,63
	Maisach	0,78
	Olching	0,0036
	Olching	0,0092
	Olching	0,0094
	Olching	0,0168
	Olching	0,0248
	Olching	0,0271
	Olching	0,0834
	Olching	0,0935
	Olching	0,14
	Olching	0,21
	Olching	0,2215
	Olching	0,2483
	Olching	0,2883
	Olching	0,3
	Olching	0,3703
	Olching	0,3779
	Olching	0,4066
	Olching	0,6634
	Olching	0,6847
	Olching	0,983
	Olching	1,0302
	Olching	1,543
Gesamt 2017		13,3799
Gesamtsumme		27,2181